

# Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

## - Innensport -

Für die Stadt Bochum gelten ab dem 4. März 2022 die Regelungen der Coronaschutzverordnung. Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Innerhalb der städtischen Sportstätten ist die gemeinsame und gleichzeitige Sportausübung nur für **immunisierte Personen (genesen oder vollständig geimpft)** oder **getestete Personen** unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (**3G-Regelung**) gestattet. Die Nachweise sind vor Betreten der Sportstätte durch eine verantwortliche Person des Vereins zu kontrollieren.  
Die Voraussetzungen an die Nachweise zur Immunisierung sind der Anlage 2 der CoronaSchVO zu entnehmen.  
Getestete Personen sind Personen, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test verfügen.
- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von **einschließlich 17 Jahren** sind von der 3G-Regelung ausgenommen.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist unter Einhaltung der folgenden Hygieneregeln zulässig:
  - Dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen
  - Ausreichende Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Handhygiene, insbesondere vor der Nutzung der Räumlichkeiten
  - Regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und aller Sanitärbereiche
  - Nach Möglichkeit Einhaltung der Mindestabstände
  - Begleitpersonen dürfen ihren Kindern beim Umziehen helfen. Für Begleitpersonen gilt dabei die generelle Maskenpflicht sowie die 3G-Regelung.

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene oder Reinigung sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.

- Innerhalb von Räumlichkeiten ist für Personen ab 14 Jahren das Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtend. Für Personen unter 14 Jahren ist eine OP-Maske weiterhin ausreichend.  
Innerhalb von Innensporteinrichtungen kann die Maske während der Sportausübung abgelegt werden, sofern es für die Sportausübung erforderlich ist.
- Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Wettkämpfen, ähnlichen Sportveranstaltungen sowie als Begleitperson im Trainingsbetrieb ist nur für Personen **einem 3G-Nachweis** zulässig. Die genannte Ausnahme gilt analog. Die Nachweise sind vom Veranstalter vor Betreten der Sportstätte zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen. Zur Überprüfung digitaler Impfbefreiungen ist dabei die CovPassCheck-App zu verwenden.

Die zulässige Zuschauerzahl richtet sich nach der Gesamtkapazität der jeweiligen Sporthalle (Ausnahme Rundsporthalle).

## **Verpflichtung der Sportvereine** **zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen**

Wenn keine oder nicht ausreichend Sitzplätze vorhanden sind, dürfen Stehplätze besetzt werden.

Zwischen den Personen sollen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zum Mindestabstand, Hygiene und Masken (AHA-Regeln) eingehalten werden.

Freie Platzkapazitäten innerhalb der Veranstaltungsorte sind dafür zu nutzen, um angemessene Abstände zwischen teilnehmenden Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, sicherzustellen.

- Die städtischen Sportstätten werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Individualsport im Rahmen der oben genannten Ausnahmen zur Verfügung gestellt. Die Sportstätte ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen. Eine Begegnung und Vermischung mit anderen Nutzergruppen und Zuschauer\*innen ist zu verhindern.
- Für den gastronomischen Betrieb während Sportveranstaltung gelten weitere Regelungen der Coronaschutzverordnung. Informationen hierzu erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Bochum (Tel.: 0234 910-3777).

**Stand: 4. März 2022**

# Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Sportstätte. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf und in den Sportstätten und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen vom 04.03.2022 wird hiermit bestätigt.

---

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

## **Kontaktdaten Verantwortliche/r**

Verein:

---

Vor- und Nachname:

---

Telefonnummer:

---

E-Mail:

---

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an [sportstaettenvergabe@bochum.de](mailto:sportstaettenvergabe@bochum.de)
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung –  
Westhoffstraße 17  
44791 Bochum